



Gemeinde Dällikon

## Ungültigerklärung Einzelinitiative

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 30. November 2021 die Einzelinitiative von Uliana Ishchenko, Dällikon, mit dem Titel **Erhöhung der Wassertemperatur im Hallenbad Dällikon** gestützt auf § 147 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte für ungültig erklärt. Begründung: Der Gegenstand der Initiative ist nicht initiativfähig.

Gegen diesen Beschluss kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf, erhoben werden. Die Rekurschrift muss im Doppel eingereicht werden und einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Der Gemeinderatsbeschluss und der Originalwortlaut der Einzelinitiative liegen in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf und können von der Webseite [www.daellikon.ch](http://www.daellikon.ch) heruntergeladen werden.

Gemeinderat Dällikon



26. JULI 2021

Kanton Zürich  
Direktion der Justiz und des Innern  
**Gemeindeamt**  
Abteilung Gemeinderecht

26.07.2021

## Initiative "Erhöhung der Wassertemperatur in Hallenbad Dällikon»

Ich, Uliana Ishchenko, wohnhaft an der Dorfstrasse 18, 8108 Dällikon, stelle gestützt auf §§ 146 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte folgendes Begehren:

### Initiativtext

Wassertemperatur sowie Wasserqualität in Hallenbad Dällikon zu prüfen und zu erhöhen.

### Begründung

1. Damit man kein Gefühl bekommt «im Kühlschrank» zu schwimmen und sich im Hallenbad entspannen kann.
2. Da es in anderen Hallenbädern üblich ist, dort wo Kinder schwimmen, Wassertemperatur höher zu halten, sollte man auch in Dällikon allein aufgrund der Tatsache, dass es hier nur ein Planschbecken gibt (wo Kinder schwimmen lernen), das Wassertemperatur höher zu halten.
3. Um das Hallenbad nicht nur für die schulischen Zwecke benutzen, sondern auch als Entspannungsoase, wo man auch etwas Kleines trinken oder essen kann.
4. Damit man auch mehr Einnahmen gewinnen kann.

Uliana Ishchenko-Iten

26.07.2021

Datum

Unterschrift der Initiantin/des Initianten



## **16 Gemeindeorganisation**

### **04.1 Einzelinitiativen / Erhöhung Wassertemperatur Hallenbad GRB-Nr. 193**

---

#### **Ausgangslage**

Mit Brief vom 26. Juli 2021 reichte Uliana Ishchenko, Dällikon, gestützt auf § 146 ff des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) eine Einzelinitiative ein.

#### **Initiative im Wortlaut**

Titel

*Erhöhung der Wassertemperatur in Hallenbad Dällikon*

Initiativtext

*Wassertemperatur sowie Wasserqualität in Hallenbad Dällikon zu prüfen und zu erhöhen*

Begründung

- 1. Damit man kein Gefühl bekommt, „im Kühltank“ zu schwimmen und sich im Hallenbad entspannen kann.*
- 2. Da es in anderen Hallenbädern üblich ist, dort wo Kinder schwimmen, Wassertemperatur höher zu halten, sollte man auch in Dällikon allein aufgrund der Tatsache, dass es hier nur ein Planschbecken gibt (wo Kinder schwimmen lernen), das Wassertemperatur höher zu halten.*
- 3. Um das Hallenbad nicht nur für die schulischen Zwecke benutzen, sondern auch als Entspannungsoase, wo man auch etwas Kleines trinken oder essen kann.*
- 4. Damit man auch mehr Einnahmen gewinnen kann.*

#### **Rechtliches**

Gemäss § 146 ff GPR können in Versammlungsgemeinden Einzelinitiativen von einem oder mehreren Stimmberechtigten eingereicht werden über Gegenstände, die der Abstimmung in der Gemeindeversammlung oder an der Urne unterstehen. Der Gemeinderat prüft ohne Verzug, ob die Initiative von mindestens einer stimmberechtigten Person unterzeichnet worden ist und beschliesst innert dreier Monate nach Einreichung der Initiative über ihre Gültigkeit (§ 150 Abs. 2 + 3 GPR).

#### **Gültigkeitsprüfung**

A Formelle Prüfung

##### Unterschriften und Legitimation

Die Einzelinitiative wurde von Uliana Ishchenko, Dällikon, unterzeichnet und eingereicht. Uliana Ishchenko ist im Stimmregister der Gemeinde Dällikon eingetragen und somit zur Einreichung der Einzelinitiative legitimiert.

### Vorliegen eines initiativfähigen Gegenstands

In Versammlungsgemeinden können Einzelinitiativen eingereicht werden über Gegenstände, die der Abstimmung in der Gemeindeversammlung oder an der Urne unterstehen (§ 147 Abs. 1 GPR). Sind die Stimmberechtigten nicht zuständig, ist der Gegenstand nicht initiativfähig.

Mit der Einzelinitiative begehrt die Initiantin, dass die Wassertemperatur sowie die Wasserqualität im gemeindeeigenen Hallenbad Leepünt geprüft und erhöht werden. Der Gemeinderat besorgt gemäss § 48 Abs. 3 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 (GG) alle Angelegenheiten [der Gemeinde], soweit das kantonale Recht oder die Gemeindeordnung sie keinem anderen Organ zuweist. Die Gemeindeordnung der Gemeinde Dällikon vom 9. Februar 2020 (GO) regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Politischen Gemeinde Dällikon sowie die Zuständigkeit ihrer Organe (Art. 1 GO). Gemäss Art. 24 Abs. 2 Ziffer 9 GO steht dem Gemeinderat die Verwaltung sämtlicher gemeindeeigenen Liegenschaften (inklusive Schulliegenschaften) zu. Diese Befugnis umfasst die Festlegungen über die Wassertemperatur und, unter Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen, die Wasserqualität. In Abschnitt II GO ist keine Zuständigkeit der Stimmberechtigten ersichtlich, nach welcher sie über diesen Gegenstand in der Gemeindeversammlung beschliessen oder an der Urne abstimmen könnten. Der Gegenstand der Einzelinitiative ist somit nicht initiativfähig. Die Initiative ist aus formellen Gründen für ungültig zu erklären.

### Form der Initiative

Die Einzelinitiative enthält den Titel, den Text und eine kurze Begründung der Einzelinitiative sowie Name und Adresse der Initiantin und entspricht somit den Formanforderung gemäss § 150 Abs. 1 GPR.

Die Einzelinitiative ist in der Form der allgemeinen Anregung gemäss § 120 Abs. 3 GPR in Verbindung mit Art. 25 Abs. 1 + 3 der Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 (KV) eingereicht worden.

### **B Materielle Prüfung**

Die Einzelinitiative wahrt die Einheit der Materie und verstösst nicht gegen übergeordnetes Recht.

### **Zusammenfassung**

Die Einzelinitiative ist nach den Bestimmungen des GPR, des GG und der GO nicht zulässig, weil ihr Gegenstand nicht initiativfähig ist. Die Einzelinitiative ist deshalb für ungültig zu erklären.

Der Gemeinderat b e s c h l i e s s t :

1. Die Einzelinitiative *Erhöhung der Wassertemperatur im Hallenbad Dällikon* von Uliana Ishchenko, Dällikon, wird gestützt auf § 147 Abs. 1 GPR für ungültig erklärt.

2. Gegen diesen Beschluss kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf, erhoben werden. Die Rekurschrift muss im Doppel eingereicht werden und einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
3. Dieser Beschluss wird in Anwendung von § 10 Abs. 3 und 4 lit. b VRG im Furttaler (amtliches Publikationsorgan der Gemeinde Dällikon) veröffentlicht.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - Uliana Ishchenko, Dorfstrasse 18, 8108 Dällikon, eingeschrieben
  - Akten

vers.: 3. Dezember 2021/b

**GEMEINDERAT DÄLLIKON**

Präsident:

Schreiber:



René Bitterli



Ruedi Bräm